

**Inhalt, Nr. 03/2026**

- Sitzung des Ausschusses für Bauen und Schulen am Montag, den 23.02.2026, 14:00 Uhr
- Vollzug der Wassergesetze und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes Vollzug der Baugesetze
- Bekanntmachung des Zweckverbandes Staatliche weiterführende Schulen in Unterschleißheim
- Bekanntmachung des Zweckverbandes Staatliche weiterführende Schulen Schulen im Südosten des Landkreises München
- Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Hachinger Tal

**Sitzung des Ausschusses für Bauen und Schulen am Montag, den 23.02.2026, 14:00 Uhr**

Nr. 2723 / Am Montag, den 23.02.2026, findet um 14:00 Uhr im Festsaal des Paulanerklosters, Landratsamt München, Marienhilfplatz 17, 81541 München, eine Sitzung des Ausschusses für Bauen und Schulen statt.

Tagesordnung**Öffentliche Sitzung**

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 03.12.2025
2. Verkehrliche Infrastruktur; Radschnellverbindung München – Garching; Vorstellung der Entwürfe der Brücke über die B 471 in Garching-Hochbrück
3. Verkehrliche Infrastruktur; Ausbau von Winkelweg Geräumt im Perlacher Forst als Teil der Radtangente Süd; Vorlage der Entwurfsplanung mit Baubeschluss
4. Strategische Schulplanung im Landkreis München; aktuelle Entwicklungen und mögliche Auswirkungen
5. Kostenausgleich konnexitätsrelevanter Baukosten im Rahmen der Einführung des neuen neunjährigen Gymnasium (G9); Übertragung von G9-bedingtem Baubedarf
6. Thea Diem Schule, Förderzentrum mit dem Förderpunkt geistige Entwicklung Unterhaching; Umbau Pflegebäder
7. Kfz-Zulassung in Grasbrunn; Auftrag GBG-SHA-25-B-01 Umbau Schalterhalle; Vergabe der Schreinerrarbeiten / Trockenbauerarbeiten, LOS 1; Vergabe der Metallbauerarbeiten, LOS 2
8. ABC-Zug in Haar; Aktueller Sachstand zur Heizungsanlage sowie die vorläufige Zurückstellung des Antrags der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 05.04.2022 zur Umstellung der Liegenschaften von konventionellem Erdgas auf Bioflüssiggas
9. Verschiedenes; Bekanntgaben, Anträge und Anfragen in öffentlicher Sitzung

**Vollzug der Wassergesetze und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes**

**Nr. 2724 / Neubau der Wasserkraftanlage und Sanierung der Wehranlage der Krämermühle an der Würm in 82166 Gräfelfing**

Bekanntmachung

nach Art. 69 Abs. 2 Satz 2 und 3 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 5 BayVwVFG

Amtliche Bekanntmachungen finden Sie im Münchner Merkur sowie im Internet unter [www.landkreis-muenchen.de/landratsamt/veroeffentlichungen/amtssblatt/](http://www.landkreis-muenchen.de/landratsamt/veroeffentlichungen/amtssblatt/)

Die Gemeinde Gräfelfing hat beim Landratsamt München eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für den Neubau der Wasserkraftanlage und die Sanierung der Wehranlage der Krämermühle an der Würm in 82166 Gräfelfing beantragt. In diesem Zusammenhang ist auch der Bau einer neuen Fischaufstiegsanlage am rechten Würmufer in Form eines technischen Schlitzpasses geplant.

Die Pläne und Beilagen, aus denen sich der Umfang des Vorhabens ergibt, können in der Zeit

**vom 19. Februar 2026 bis einschließlich 18. März 2026**

auf der Internetseite [www.landkreis-muenchen.de/themen/umwelt/wasser/bekanntmachung-wasserrechtlicher-verfahren/](http://www.landkreis-muenchen.de/themen/umwelt/wasser/bekanntmachung-wasserrechtlicher-verfahren/) abgerufen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt

werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf dieser Frist, d. h.

**bis zum 01. April 2026**

Einwendungen gegen die Erteilung der gehobenen Erlaubnis schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt München, Fachbereich Wasserrecht und Wasserwirtschaft, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, Zimmer F 2.31, jeweils während der Dienststunden erheben. Es wird um vorherige Terminvereinbarung unter Tel. 089 / 6221-2634 gebeten.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVFG einzulegen, können innerhalb der o. g. Frist Stellungnahmen zu dem Antrag abgeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

**Vollzug der Baugesetze**

**Nr. 2725 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs.2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung -BayBO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBI S. 588, BayRS 2132-1-I)**

**Baugenehmigung vom 29.01.2026**

**Vorhaben:** Änderung der Nutzung von einer bestehenden Gewerbefläche im 1.OG (Verwaltungsfläche A.01.01) zu einer Fläche für eine Physiotherapiepraxis ohne erheblichen Besucherverkehr

**Grundstück:** Gemarkung Haar Fl.Nr. 359/7

**Bauort:** 85540 Haar Kr. München, Münchener Straße 24

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 29.01.2026, Nr. 4.1-0161/25/N wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Änderung der Nutzung von einer bestehenden Gewerbefläche im 1.OG (Verwaltungsfläche Einheit A.01.01) zu einer Fläche für eine Physiotherapiepraxis ohne erheblichen Besucherverkehr“ auf dem Grundstück der Gemarkung Haar Fl.Nr. 359/7 in 85540 Haar Kr. München, Münchener Straße 24 erteilt.
2. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 3 des Bescheides festgesetzt sind.
3. Die Baugenehmigung enthält Befreiungen, die unter Ziffer 2 des Bescheides festgesetzt sind.
4. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seine Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

5. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn. 359/6, 359/13 und 361/13 der Gemarkung Haar) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).
6. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

7. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München;  
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München;  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebeherrschens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urkchrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

8. Der Vorbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Sauerlach, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F 1.42, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

**Nr. 2727 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs.2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung -BayBO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBI S. 588, BayRS 2132-1-I)**

**Baugenehmigung vom 09.02.2026**

**Vorhaben:** Errichtung von vier Einfamilienhäusern mit Tiefgarage

**Grundstück:** Gemarkung Oberhaching Fl.Nr. 2106/4, 2105/3, 2105/2

**Bauort:** 82041 Oberhaching bei München, Josefstraße 28a

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 09.02.2026, Nr. 4.1-0296/25/V wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Errichtung von vier Einfamilienhäusern mit Tiefgarage“ auf dem Grundstück der Gemarkung Oberhaching Fl.Nr. 2106/4, 2105/3, 2105/2 in 82041 Oberhaching bei München, Josefstraße 28a erteilt.

2. Die Baugenehmigung enthält Befreiungen, die unter Ziffer 2 des Bescheides festgesetzt sind.

3. Die Baugenehmigung enthält Abweichungen, die unter Ziffer 3 des Bescheides festgesetzt sind.

4. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 4 des Bescheides festgesetzt sind.

5. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seine Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

6. Die bauaufsichtliche Genehmigung war trotz fehlender Zustimmung (gem. Angaben des Bauherrn im Antragsformular) des Eigentümers des Grundstückes mit der Fl.Nr. 2106/4, 2105/3, 2105/2 der Gemarkung Oberhaching zu erteilen, da öffentlich-rechtlich zu schützende nachbarliche Belange durch das Bauvorhaben nicht verletzt werden (Art.66 Abs.1 Satz 4 BayBO)

7. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn. 2104,2105,2106,2106/2,) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

8. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

9. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München;  
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München;  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebeherrschens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urkchrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchs-

**(Fortsetzung nächste Seite)**





**(Fortsetzung)**

genshaushalt wird auf insgesamt 4.319.970,00 € festgesetzt.

Gem. § 13 Abs. 3 Ziff. 1 u. 2 der Verbandssatzung wird dieser wie folgt auf die Verbandsmitglieder umgelegt:

Landkreis München: 2.790.000,00 €  
Verbandsgemeinden: 1.529.970,00 €

**C) Kreditumlagen**

Als zusätzliche Verbandsumlagen werden festgesetzt:

**1. Realschule Hohenbrunn**

a) Für die Planungskosten des Neubaus der Realschule Hohenbrunn wurde 2024 zur Finanzierung der Anteile der Gemeinden Aying, Brunnthal, Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Hohenbrunn und Neubiberg sowie des Landkreises München ein Kredit in Höhe von 3.716.720,00 € aufgenommen. Die Zins- und Tilgungsleistungen tragen satzungsgemäß die beteiligten Verbandsmitglieder. Hierzu werden 2026 99.872,97 € für Zinsen und 144.687,19 € zur Tilgung aufgewendet.

b) Für den Neubau der Realschule Hohenbrunn wurden 2025 zur Finanzierung der Anteile der Gemeinden Aying, Brunnthal, Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Hohenbrunn und Neubiberg sowie des Landkreises München ein Kredit in Höhe von 3.000.000,00 € aufgenommen. Die Zins- und Tilgungsleistungen tragen satzungsgemäß die beteiligten Verbandsmitglieder. Hierzu werden 2026 82.228,62 € für Zinsen und 78.948,00 € zur Tilgung aufgewendet.

**2. Gymnasium Ottobrunn**

a) Für die Aufstockung des Bauteils C wurde zur Finanzierung des Investitionskostenanteils der Gemeinde Ottobrunn in 2010 ein Kredit in Höhe von 524.000,00 € aufgenommen. Die Zins- und Tilgungszahlungen hierfür tragen satzungsgemäß die Gemeinde Ottobrunn, dies sind 471,97 € Zins- und 30.824,00 € Tilgungsbeträge.

b) Für den beschlossenen Abbruch der Bauteile A und B des Gymnasiums Ottobrunn und einen entsprechenden Neubau wurde 2014 zur Finanzierung der Investitionskostenanteile der Verbandsgemeinden Aying, Brunnthal, Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Hohenbrunn und Ottobrunn ein Kredit in Höhe von 2.617.000,00 € aufgenommen. Die Zins- und Tilgungszahlungen in Höhe von 36.729,27 € bzw. 125.442,41 € tragen satzungsgemäß die beteiligten Verbandsgemeinden.

c) Für die Finanzierung der Investitionskostenanteile der Verbandsgemeinden Aying, Brunnthal, Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Hohenbrunn, Neubiberg und Ottobrunn am Bauprojekt Gymnasium Ottobrunn Abbruch und Neubau Bauteile A+B wurden in 2014 ein Kredit in Höhe von 5.000.000,00 € aufgenommen. Die Zins- und Tilgungszahlungen in Höhe von 71.884,76 € bzw. 277.780,00 € tragen satzungsgemäß die beteiligten Verbandsgemeinden.

d) Für die Finanzierung der Investitionskostenanteile aller Verbandsgemeinden am Bauprojekt Gymnasium Ottobrunn Abbruch und Neubau der Bauteile A+B wurde in 2016 ein Kredit in Höhe von 15.000.000,00 € aufgenommen. Bei diesem endet die Zinsbindung zum 15.05.2026. Die Gemeinde Putzbrunn tilgt ihren Anteil in Höhe von 376.649,35 € zu diesem Zeitpunkt. Es ist eine Anschlussfinanzierung für die übrigen beteiligten Gemeinden geplant. Die Zins- und Tilgungszahlungen tragen satzungsgemäß die beteiligten Verbandsmitglieder.

e) Für die Finanzierung der Investitionskostenanteile der Gemeinden Aying, Brunnthal, Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Hohenbrunn Ottobrunn und Putzbrunn am Bauprojekt Gymnasium Ottobrunn Neubau einer 3-fach Turnhalle wurde 2016 ein Kredit in Höhe von 1.900.000,00 € und 2017 ein Kredit in Höhe von 2.712.900,00 € aufgenommen. Die Zins- und Tilgungszahlungen in Höhe von 290.341,48 € tragen satzungsgemäß die beteiligten Verbandsgemeinden.

f) Für den Anteil der Gemeinde Ottobrunn an den Abbruchkosten der 2-fach Turnhalle am Gymnasium Ottobrunn wurde 2017 ein Kredit in Höhe von 75.000,- € aufgenommen. Die Zins- und Tilgungsleistungen hierfür tragen satzungsgemäß die Gemeinde Ottobrunn, dies sind 7.908,00 €.

**3. Gymnasium Neubiberg**

a) Für die Generalsanierung besteht zur Finanzierung der Investitionskostenanteile der Verbandsgemeinden Hohenbrunn und Ottobrunn ein Kredit aus dem Jahr 2010. Die Zins- und Tilgungsleistungen 2026 belaufen sich auf insgesamt 23.349,57 € und werden satzungsgemäß von den beteiligten Gemeinden getragen.

b) Für die Investitionskostenanteile an der Generalsanierung der Gemeinden Aying, Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Hohenbrunn, Ottobrunn und Putzbrunn wurde 2013 Kredite in Höhe von 2.037.000,00 € aufgenommen. Nach Ablauf der Zinsbindungsfrist sind nur noch die Gemeinden Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Hohenbrunn und Ottobrunn an diesem Kredit beteiligt und tragen satzungsgemäß die Umlagen für die Zins- und Tilgung, die sich auf 117.785,92 € belaufen.

c) Für die Investitionskostenanteile an der Generalsanierung der Gemeinden Aying, Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Hohenbrunn, Ottobrunn und Putzbrunn wurde 2013 Kredite in Höhe von 858.000,00 € aufgenommen. Nach Ablauf der Zinsbindungsfrist sind nur noch die Gemeinden Aying, Höhenkirchen-Siegertsbrunn und Hohenbrunn an diesem Kredit beteiligt eine. Die Zins- und Tilgungsleistungen 2026 belaufen sich auf 25.862,52 € und wird anteilmäßig auf die beteiligten Gemeinden umgelegt.

d) Für die Investitionskostenanteile der Gemeinden Brunnthal, Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Hohenbrunn, Neubiberg, Ottobrunn und Putzbrunn an der Erweiterung des Gymnasiums Neubiberg (Bibliothek) wurde in 2019 ein Kredit in Höhe von 2.140.000,00 € aufgenommen. Die Tilgungsleistungen in Höhe von 214.000,00 € werden satzungsgemäß von den beteiligten Verbandsgemeinden getragen.

e) Für den Neubau der Einfachturnhalle am Gymnasium Neubiberg wurde für die Investitionskostenanteile des Landkreises sowie für die Gemeinden Brunnthal, Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Hohenbrunn, Neubiberg, Ottobrunn und Putzbrunn in 2020 ein Kredit in Höhe von 1.400.000,00 € aufgenommen. Die Tilgungsleistungen in Höhe von 70.000,- € werden satzungsgemäß nach ihren Anteilen von den beteiligten Verbandsmitgliedern getragen.

f) Für die Investitionskostenanteile der Gemeinden Brunnthal, Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Hohenbrunn, Neubiberg, Ottobrunn und Putzbrunn des Neubaus einer Einfachturnhalle wurde 2021 ein Kredit in Höhe von 2.735.000,00 € mit einem negativen Zinssatz aufgenommen. Die Tilgungsleistungen in Höhe von 273.500,- € werden satzungsgemäß von den beteiligten Gemeinden getragen. Die negativen Zinsen werden anteilig an die beteiligten Gemeinden weitergereicht.

**4. Gymnasium Höhenkirchen-Siegertsbrunn**

a) Für den Neubau des Gymnasiums Höhenkirchen-Siegertsbrunn wurde zur Finanzierung der Investitionskostenanteile der Verbandsgemeinden Aying, Brunnthal, Hohenbrunn, Ottobrunn und Putzbrunn in 2011 ein Kredit in Höhe von 12.137.500,00 € aufgenommen. Die Zins- und Tilgungszahlungen in Höhe von 884.823,76 € tragen satzungsgemäß die Verbandsgemeinden Aying, Brunnthal, Hohenbrunn, Ottobrunn und Putzbrunn.

b) Für die Kosten der Erstausstattung wurde im Jahr 2017 für die Gemeinden Aying, Brunnthal, Höhenkirchen-Siegertsbrunn und Hohenbrunn ein Kredit in Höhe von 1.100.000,00 € aufgenommen. Hierfür fallen Zins- und Tilgungsleistungen in Höhe von 80.630,00 € an. Diese tragen satzungsgemäß die beteiligten Verbandsgemeinden.

c) Für die Finanzierung der Anteile der Gemeinden

Aying, Hohenbrunn und Höhenkirchen-Siegertsbrunn an den Planungskosten der Erweiterung des Gymnasiums Höhenkirchen-Siegertsbrunn wurde 2023 ein Kredit in Höhe von 653.760,00 € aufgenommen. Die Zins- und Tilgungszahlungen in Höhe von 78.778,08 € werden satzungsgemäß auf die beteiligten Gemeinden umgelegt.

d) Für die Finanzierung der Investitionskostenanteile des Landkreises München sowie der Verbandsgemeinden Aying, Brunnthal, Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Hohenbrunn und Neubiberg am Bauprojekt Erweiterung des Gymnasiums Höhenkirchen-Siegertsbrunn wurden 2024 zwei Kredite mit einer Gesamtsumme von 8.448.500,- € aufgenommen. Die Zins- und Tilgungsleistungen in Höhe von insgesamt 632.535,36 € werden von den beteiligten Verbandsmitgliedern getragen.

e) Für die Finanzierung der Investitionskostenanteile des Landkreises München sowie der Verbandsgemeinden Aying, Brunnthal, Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Hohenbrunn und Neubiberg am Bauprojekt Erweiterung des Gymnasiums Höhenkirchen-Siegertsbrunn wurde 2025 ein Kredit in Höhe von 4.000.000,- € aufgenommen. Die Zins- und Tilgungsleistungen in Höhe von 267.206,52 € werden von den beteiligten Verbandsmitgliedern getragen

**5. Gymnasium Putzbrunn**

a) Für den Neubau des Gymnasiums Putzbrunn wurden 2024 für die Investitionskosten der Gemeinden Aying, Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Hohenbrunn, Neubiberg, Ottobrunn und Putzbrunn sowie des Landkreises München zwei Kredite mit einer Gesamtsumme von 21.963.000,- € aufgenommen. Die Zins- und Tilgungsleistungen in Höhe von insgesamt 1.716.077,12 € werden von den beteiligten Verbandsmitgliedern getragen.

b) Für den Neubau des Gymnasiums Putzbrunn wurden 2025 für die Investitionskosten der Gemeinden Aying, Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Hohenbrunn, Neubiberg, Ottobrunn und Putzbrunn sowie des Landkreises München zwei Kredite mit einer Gesamtsumme von 23.000.000,- € aufgenommen. Die Zins- und Tilgungsleistungen in Höhe von insgesamt 1.772.773,72 € werden von den beteiligten Verbandsmitgliedern getragen.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltssatzung wird auf 150.000,00 € festgesetzt.

**§ 6**

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

München, den 06.02.2026

Christoph Göbel  
Verbandsvorsitzender

**II.**

Die Haushaltssatzung 2026 wurde der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 02.02.2026 vorgelegt. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 80.221.030,- € wurde mit Schreiben vom 03.02.2026 durch die Regierung von Oberbayern rechtsaufsichtlich gewürdigt.

**III.**

Die Haushaltssatzung 2026 sowie der Haushaltssatzung liegen gemäß Art. 40 KommZG i. V. mit Art. 65 GO vom Tag der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Prof.-Messerschmitt-Str. 1, 85579 Neubiberg, während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

**schaftsjahr 2026**

**I.**

Auf Grund von Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Hachinger Tal folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigegebene Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

**1. im Erfolgsplan mit**

dem Gesamtbetrag der Erträge von 10.750.000,00 €, dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von 10.750.000,00 € und dem Saldo (Jahresergebnis) von 0,00 €

**2. im Vermögensplan mit**

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 2.100.000,00 €, dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 2.100.000,00 € und einem Saldo von 0,00 € ab.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Verbandsumlagen werden nicht erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Wirtschaftsplan wird auf 3.000.000 € festgesetzt.

**§ 6**

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

**II.**

Das Landratsamt München hat mit Schreiben vom 03.02.2026 (Az. 4.3.1/2026/941/14/02161) den Haushalt 2026 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Die Haushaltssatzung für das Jahr 2026 enthält keine nach Art. 40 KommZG und Art. 88 Abs. 5 GO i.V.m. Art. 67 oder Art. 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile.

**III.**

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan 2026 liegen gem. Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tage der Bekanntmachung für eine Woche während der allgemeinen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Prof.-Messerschmitt-Str. 1, 85579 Neubiberg, während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Taufkirchen, den 05.02.2026  
Ullrich Sander  
Verbandsvorsitzender

**Christoph Göbel  
Landrat**

**Ihr Landratsamt im Internet**

[www.landkreis-muenchen.de](http://www.landkreis-muenchen.de)